

## § 1618 BGB

Der Elternteil, dem die [elterliche Sorge](#) für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein [Ehegatte](#), der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter [Ehename](#) entfällt. Die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens bedarf der [Einwilligung](#) des anderen Elternteils, wenn ihm die [elterliche Sorge](#) gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt, und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der [Einwilligung](#) des Kindes. Das Familiengericht kann die [Einwilligung](#) des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens zum Wohl des Kindes [erforderlich](#) ist. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § [1617c BGB](#) gilt entsprechend.